

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 149/67

URTEIL

Verkündet am
23. Oktober 1969
Horn,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Fritz P [REDACTED] Kommanditgesellschaft
W [REDACTED] in B [REDACTED], An der S [REDACTED], vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin Firma G [REDACTED]
N [REDACTED]-W [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Dipl.-Ing. Wolfgang H [REDACTED] in L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] S [REDACTED] GmbH in F [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Wilhelm B [REDACTED], Georg F. F [REDACTED], Ernst H [REDACTED],
Gerhard S [REDACTED] und Hans W [REDACTED], alle in F [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 25. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Spezialunternehmen für Pfahlgründungen, erhielt von der Beklagten am 13. Mai 1964 den Auftrag zu Pfahlgründungsarbeiten für zwei Lagerhallen und ein Schiffsverladeportal in Mannheim. Die Parteien vereinbarten die Geltung der Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für Bauleistungen und der Bestimmungen der VOB (Teile B und C), soweit die Bedingungen diesen nicht entgegenstehen. Die Klägerin beauftragte einen Statiker mit den Berechnungen. Dieser hielt anstelle der im Angebot der Klägerin vorgesehenen Schrägverpfählung eine Senkrechtverpfählung für erforderlich.

Die Klägerin übermittelte diese statische Berechnung am 19. Mai 1964 der Beklagten, die sie zur baupolizeilichen Prüfung einreichte. Noch bevor der Prüfungsbericht des mit der Prüfung beauftragten Prof. Dr. F. [REDACTED] vorlag, führte die Klägerin die Gründungsarbeiten in Form der Senkrechtverpfählung durch.

Als sie diese Arbeiten beendet hatte, machte die Baubehörde auf Grund des Prüfungsberichtes die Genehmigung von der Anbringung eines zusätzlichen Balkenwerkes abhängig, da die Schrägverpfählung die richtige Art der Pfahlgründung gewesen wäre.

Die Klägerin erfuhr davon und begann Ende August 1964 mit der Anbringung des Balkenwerkes.

Am 11. September 1964 übersandte die Beklagte der Klägerin den Prüfungsbericht und teilte u.a. mit:

"Wir möchten Ihnen vorsorglich davon Kenntnis geben, daß wir auf Grund der gesamten Vertragssituation keine Veranlassung haben, Ihnen die Kosten der vom Prüfer vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen für die von Ihnen nach Vertragsschluß geänderte Pfahlgründung zu vergüten".

Die Klägerin führte die Arbeiten an dem Balkenwerk fort und stellte die dadurch entstandenen Mehrkosten der Beklagten in Rechnung.

Sie hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 36 243,24 DM nebst Zinsen zu verurteilen.



Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Mehrkosten für das zusätzliche Balkenwerk aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt für gegeben.

Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Das Berufungsgericht führt aus, aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Werkvertrag lasse sich der geltend gemachte Anspruch nicht herleiten. Durch die vereinbarte Vergütung seien alle Leistungen abgegolten, zu denen die Klägerin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet gewesen sei. Da die Klägerin sich verpflichtet habe, die bestellte Pfahlgründung zu dem vereinbarten Preis herzustellen, könne sie aus dem Werkvertrag keine besondere Vergütung für die Arbeiten verlangen, die die Genehmigungsbehörde aus statischen Gründen zusätzlich für erforderlich gehalten habe.

2. Diese Auffassung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Die Revision verweist darauf, daß nach dem als richtig zu unterstellenden Vorbringen der Klägerin ihr die Beklagte die Anweisung erteilt habe, vor Eingang des Prüfungsberichtes und der Erteilung der Baugenehmigung mit den Arbeiten zu beginnen.

b) Dieses Vorbringen vermag die Auffassung des Berufungsgerichts jedoch nicht in Frage zu stellen.

aa) Die Klägerin hatte eine prüffähige statische Berechnung zu erstellen. Das heißt nicht nur, daß diese an sich genehmigungsfähig war, sondern, daß sie auch genehmigt wurde. Die Klägerin hatte für die Genehmigung einzustehen, denn nur eine von der Baubehörde auch genehmigte Art der Pfahlgründung entsprach dem Vertragsinhalt.

Die Beklagte hatte diese Genehmigung nur zu beantragen und für die Kosten des Prüfungsverfahrens aufzukommen. Das hat das Berufungsgericht in tatrichterlicher Auslegung der Parteivereinbarungen für das Revisionsgericht bindend festgestellt.

Es lag allein im Risikobereich der Klägerin, wenn die Senkrechtverpfählung nicht genehmigt wurde, denn die statische Berechnung wurde genau in dem Punkt beanstandet, den sie selbst ändernd zu ihrem Angebot nach Auftragserteilung eingefügt hatte.

Wenn durch die Nichtgenehmigung der statischen Berechnung Mehrkosten entstanden, um den Auflagen des Prüfungsberichtes zu entsprechen, dann sind diese Kosten von der Klägerin zu tragen. Sie sind abgegolten durch die vereinbarte Vergütung, denn sie gehören mit zu den Lei-

stungen, die die Klägerin zu erbringen hatte, um den Vertrag erfüllen zu können (§ 2 Nr. 1 VOB(B)). Sie führte damit Nachbesserungsarbeiten aus, um ihre Leistung vertragsgemäß zu machen, d.h. so zur Ausführung zu bringen, daß sie nunmehr von der Baubehörde genehmigt wurde.

bb) Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß die Beklagte vor Eingang des Prüfungsberichtes - was das Berufungsgericht unterstellt - die Anweisung zur Ausführung der Arbeiten gegeben hat.

Anders wäre das nur, wenn mit dieser Anweisung der Beklagten die Senkrechtpfählung unabhängig davon, ob sie genehmigt werden würde oder nicht, Vertragsinhalt geworden wäre und die Beklagte damit vereinbarungsgemäß das Risiko übernommen hätte, die sich etwa ergebenden Mehrkosten zu tragen, wenn die Genehmigung durch die Baubehörde für die vorgelegte statische Berechnung versagt werden würde. Eine solche Änderung des Vertragsinhaltes und eine damit verbundene Risikoübernahme durch die Beklagte liegen jedoch nicht vor.

Die Beklagte verließ sich vielmehr ganz auf die Fachkenntnisse der Klägerin. Beide Parteien gingen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon aus, daß die von der Klägerin vorgelegte statische Berechnung genehmigt werden würde. Daher war es Sache der Klägerin, die Beklagte auf das mögliche Risiko eines Baubeginns vor Eingang des Prüfungsberichtes und Erteilung der Baugenehmigung hinzuweisen, wenn sie erreichen wollte, daß sie bei einer Nichtgenehmigung der statischen Berechnung zur Nachbesserung auf ihre Kosten nicht verpflichtet sein würde. Das hat sie unstreitig nicht getan.

cc) Die Prüfung der statischen Berechnung fiel allein in den Verantwortungsbereich der Klägerin. Dieser Verantwortungsbereich wurde nicht verschoben, wenn vor Eingang des Prüfungsberichtes auf Anweisung der Beklagten die Arbeiten begonnen wurden. Die Klägerin hat sich daher allein zuzuschreiben, daß sie ohne Mehrkosten die Stabilisierungsarbeiten nicht mehr durchführen konnte, als der Prüfungsbericht vorlag.

Sie hätte nur dann für die Mehrkosten nicht aufzukommen, wenn sie gegenüber der Beklagten Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn der Arbeiten geltend gemacht und die Beklagte auf der Durchführung bestanden hätte (§§ 4 Nr. 3, 13 Nr. 3 VOB(B)).

dd) Wenn die Klägerin die Versagung der Genehmigung für ungerechtfertigt hielt, weil ihre statische Berechnung den DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprochen habe - das unterstellt das Berufungsgericht (BU 12) -, wäre es ihre Sache gewesen, die Beklagte zur Einlegung eines Einspruches zu veranlassen und nicht sogleich mit den Arbeiten zur Errichtung des zusätzlichen Balkenwerkes zu beginnen.

3. Mit diesen Arbeiten führte die Klägerin Nachbesserungsarbeiten aus, deren Kosten zu ihren Lasten gehen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB(B)). Die von der Beklagten am 2. September 1964 abgegebenen Erklärungen können daher nur eine Aufforderung an die Klägerin zu deren Vornahme darstellen, wie sich das auch aus dem Schreiben der Beklagten vom 11. September 1964 ergibt. Sie sind nicht als die Erteilung eines zusätzlichen Auftrages, der eine besondere Vergütungspflicht auslösen könnte, anzusehen.

Es bedarf daher keines Eingehens auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts (BU 11 ff) und auf die dazu erhobenen Rügen der Revision.

4. Die Revision der Klägerin ist als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hat gemäß § 97 ZPO die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Schmidt